









der Freien Wohlfahrtspflege

Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

Gemeinnützigkeit I Entbürokratisierung I Umsatzsteuer

- Investitionen durch Rücklagenbildung ermöglichen Wettbewerbsnachteile ausgleichen
- 2. Wir erwarten mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Umsatzsteuerrecht
- 3. Wir erwarten die Einführung einer Business Judgement Rule
- 4. Wir erwarten eine Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes
- (1) Den steuerrechtlichen Rahmen für das Handeln der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege bildet das Gemeinnützigkeitsrecht. Nicht die Gewinnerzielung, sondern die Sorge um hilfsbedürftige Menschen steht im Mittelpunkt der Tätigkeit der gemeinnützigen Sozialunternehmen der Freien Wohlfahrtspflege. In ihrem Dienst an hilfsbedürftigen Menschen stehen die gemeinnützigen Sozialunternehmen der Freien Wohlfahrtspflege auch im Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen. Zunehmend werden Leistungen nach den Vorschriften des Vergaberechts ausgeschrieben, nach dem Preis und Qualität entscheidende Faktoren sind. Ein starker wettbewerbsfähiger Dritter Sektor ist ein Garant für eine optimale Versorgung hilfsbedürftiger Menschen. Um am Markt zu bestehen, müssen die gemeinnützigen Unternehmen und Einrichtungen in die hierfür notwendigen Arbeitsmittel und Immobilien investieren. Hierfür sind Überschüsse erforderlich.
 - Es besteht Rechtsunsicherheit inwieweit erwirtschaftete Überschüsse aufgrund gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben zulässig sind. Hierzu gibt es in Verwaltungsvorschriften und der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen. Nachweise und Begründungen sind nur mit hohem bürokratischem Aufwand zu führen. Im sogenannten Zweckbetrieb der

- Wohlfahrtspflege besteht die Einschränkung, dass dieser "nicht des Erwerbs wegen" (ohne Gewinnerzielungsabsicht) geführt werden darf.
 Diese Einschränkung ist unnötig, da das Gemeinnützigkeitsrecht sicherstellt, dass durch Gewinne weder Mitglieder, noch Gesellschafter, Mitarbeitende oder andere Dritte begünstigt werden dürfen. Die Regelung ist daher zu streichen.
- (2) Seit geraumer Zeit besteht für den Gesetzgeber die Aufgabe, das Unionsrecht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) in nationales Recht (Umsatzsteuergesetz) zu überführen. Um die vorhandenen finanziellen Ressourcen für hilfsbedürftige Menschen bestmöglich einsetzen zu können, ist die wohlfahrtspflegerische Leistung von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiungen müssen durch klare, eindeutige und handhabbare Regelungen in nationales Umsatzsteuerrecht überführt werden. Wir fordern eine sinnvolle Priorisierung zwischen der Steuerbegünstigung für Tätigkeiten, mit denen gemeinnützige Zwecke verwirklicht werden und dem Wettbewerbsschutz. Daher müssen z. B. "Essen auf Rädern" für hilfsbedürftige Menschen oder Bewegungstherapien (Funktions- und Bewegungstraining für Menschen mit rheumatischen Erkrankungen), die nicht

Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode, Thema: Gemeinnützigkeit I Entbürokratisierung I Umsatzsteuer

auf der Basis von ärztlichen Verordnungen angeboten werden, steuerbegünstigt sein.

Von besonderer Bedeutung ist der Auffangtatbestand für Steuerbefreiungen in § 4 Nr. 18 UStG. Nach der derzeitigen Regelung ist unklar, welche Leistungen unter diese Umsatzsteuerbefreiung fallen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit fordern wir die beispielhafte Benennung der Leistungen der amtlich anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer Untergliederungen in dieser Befreiungsvorschrift.

Sofern keine Umsatzsteuerbefreiung für wohlfahrtspflegerische Leistungen anwendbar ist, kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7,0 %) angewandt werden. Dieser ist der Nachteilsausgleich für bestehende Mehraufwendungen z. B. in Inklusionsbetrieben oder in Werkstätten für behinderte Menschen. Er ist erforderlich, um im Wettbewerb nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Die Regelung ist kompliziert und das Verhältnis zu Mitwettbewerbern nicht eindeutig bestimmbar. Für den Anwender besteht Rechtsunsicherheit. Wir fordern daher die Streichung von Satz 3 der Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsetzung dieser Änderungen würde die unnötige Bindung von personellen und sachlichen Ressourcen beenden und die verfügbaren Mittel für hilfsbedürftige Menschen erhöhen.

(3) Turnusgemäß prüft die Finanzverwaltung inwieweit das Handeln eines gemeinnützigen Unternehmens der Satzung und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entspricht. Ein Verstoß kann zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Hier findet ausschließlich eine Rückschau statt.

Dies berücksichtigt nicht, dass eine Entscheidung, die sich rückblickend nach heutigem Kenntnisstand als fehlerhaft erwiesen hat, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände richtig und vernünftig war. Die Sanktionierung einer solchen Entscheidung, z. B. durch die Finanzverwaltung aus einer rückwirkenden Betrachtung heraus, ist für die Entscheidungsträger eines Unternehmens oftmals problematisch. Wie in der gewerblichen Wirtschaft schon lange üblich, fordern wir

hier die Einführung einer Business Judgement Rule, die Entscheider - auch von gemeinnützigen Unternehmungen - dann von der Haftung befreit, wenn sie auf der Basis der zum Zeitpunkt der Entscheidung angemessen verfügbaren Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen zum Wohle der Gesellschaft und in gutem Glauben gehandelt haben.

(4) Die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechtes haben sich in weiten Teilen bewährt. Dennoch ist das Gemeinnützigkeitsrecht von erheblichen Nachweispflichten und Einschränkungen geprägt. Diese bestehen besonders auf der Ebene der steuerlichen Verwaltungsvorschriften. Mittel für die Erfüllung bürokratischer Pflichten stehen einer effizienten Arbeitsweise entgegen und müssen auf ein zwingend notwendiges Maß begrenzt werden. Ein Beispiel hierfür ist die derzeitige Auslegung der 4-Sphärentheorie. Die gemeinnützige Körperschaft spaltet sich steuerrechtlich in vier Bereiche: der ideelle Bereich, der gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbetrieb, die Vermögensverwaltung und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Jeder dieser vier Bereiche ist durch eine diverse Anzahl von Verwaltungsvorschriften geregelt, ebenso wie die Beziehungen zwischen diesen Bereichen. Wir fordern eine kritische Prüfung von Anzahl und Umfang der Verwaltungsvorschriften, eine Vereinfachung und Streichung unnötiger Regelungen. Die Sonderregelungen, die im Zuge der Corona-Pandemie durch das BMF erlassen wurden, könnten hier als Maßstab dienen.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist innovativ! Um innovative Geschäftsideen wettbewerbsfähig im gemeinnützigen Sektor umzusetzen, ist der administrative Aufwand auf ein Minimum zu begrenzen.